

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)

Änderung vom 18. April 2012

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 27. Februar
2012,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Grossen Rat vom 8. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 7

Die Amts dauer beginnt jeweils am ersten Tag der Augustsession nach den Neuwahlen.

Art. 10

¹ Das älteste der anwesenden amtsältesten Mitglieder beziehungsweise die abtretende Standespräsidentin oder der abtretende Standespräsident nimmt zu Beginn der Amts dauer oder Session seit ihrer Wahl oder Wiederwahl erstmals Einsatz nehmenden Ratsmitgliedern sowie Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und nach der Wahl durch den Grossen Rat der neu gewählten Standespräsidentin oder dem neu gewählten Standespräsidenten den Eid oder das Amtsgelübde ab.

² Wer erst später erstmals im Rat einsitzt, dem nimmt die Standespräsidentin oder der Standespräsident nachträglich den Eid oder das Amtsgelübde ab.

Art. 18 Abs. 4

⁴ Die Amts dauer für die Kommissionspräsidentinnen oder -präsidenten beträgt in der Regel zwei Jahre. Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selber.

Art. 72 Marginalie und Abs. 2

² Das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) vom 17. Juni 2005 wird wie folgt geändert:
Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 16 lit. a

Die Erneuerungswahlen finden an folgenden Terminen statt:

- a) die Regierungsrats- und Kreiswahlen (Grossratswahlen und Wahl Kreispräsidentin beziehungsweise Kreispräsident sowie Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter) für die für die Regierung am 1. Januar des folgenden Jahres, für den Grossen Rat am ersten Tag der Augustsession und für die Kreispräsidien am 1. August des laufenden Jahres beginnende Amts dauer gleichzeitig in der Regel im Mai oder Juni;

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Diese Teilrevision tritt am 1. August 2012 in Kraft.